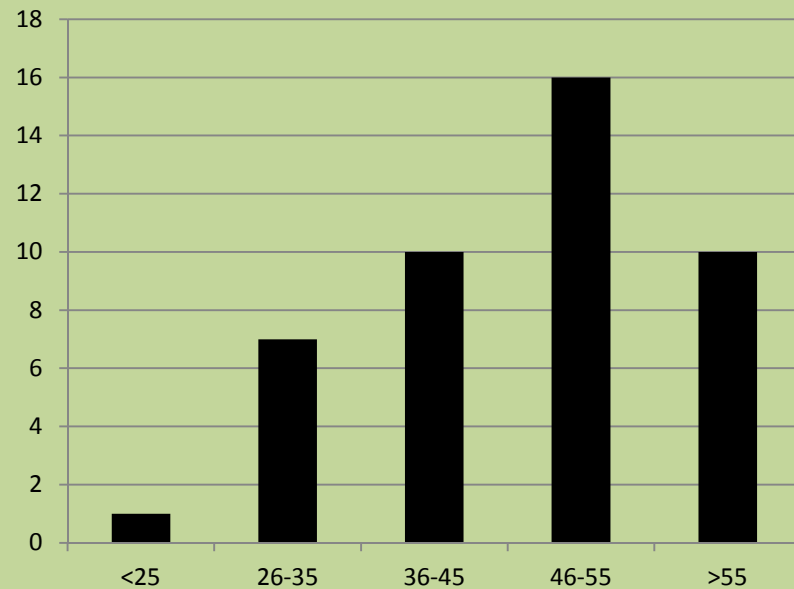


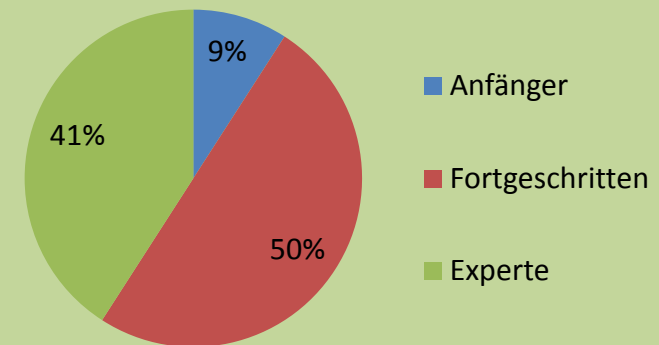
Ergebnisse der 1. sächsischen Nutzerumfrage ornitho.de

79 Rückmeldungen, repräsentieren gut die ornitho-Nutzer

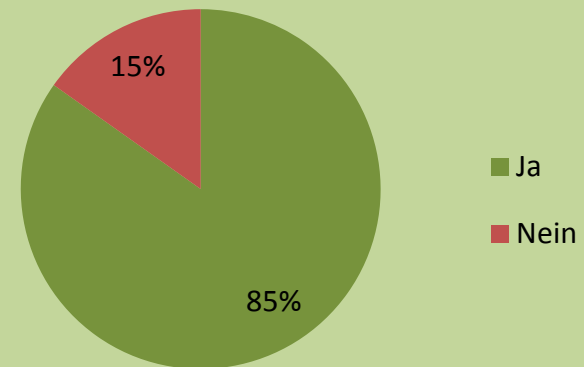
Altersverteilung der Teilnehmer



Selbsteinschätzung der Teilnehmer

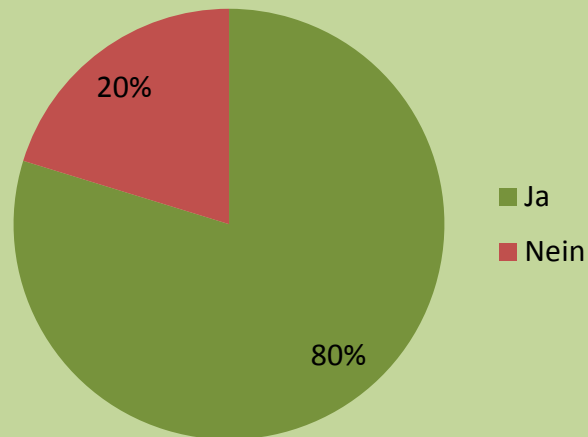


Nutzen Sie ornitho.de ?



Umweltinformationsgesetz (UIG)

Wissen zu Auswirkungen des
Umweltinformationsgesetzes (UIG)



Auskunftspflichtige Stellen

§ 2 (1) Informationspflichtige Stellen sind

1. die Regierung und andere Stellen der öffentlichen Verwaltung.

- ➡ • Sächsisches Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft
- BfUL (Betriebsgesellschaft für Umwelt und Landwirtschaft)
- staatl. Vogelschutzwarte (als Teil der BfUL)
- Untere Naturschutzbehörde

Anspruch

§ 3 Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen

(1) Jede Person hat nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf freien Zugang zu Umweltinformationen, über die eine informationspflichtige Stelle im Sinne des § 2 Abs. 1 verfügt, ohne ein rechtliches Interesse darlegen zu müssen.

Kosten

§12 (1) Für die Übermittlung von Informationen auf Grund dieses Gesetzes werden Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. (2) Die Gebühren sind auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationsanspruch nach § 3 Abs. 1 wirksam in Anspruch genommen werden kann.

➡ keine Gebühren für die Daten an sich

Ablehnungsgründe

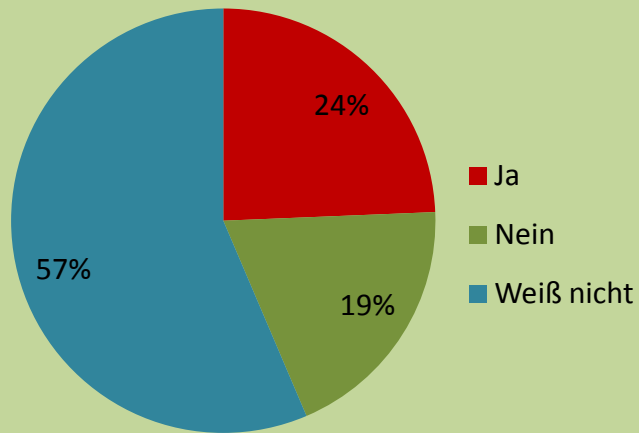
Soweit das Bekanntgeben der Informationen nachteilige Auswirkungen hätte auf

...

4. den Zustand der Umwelt und ihrer Bestandteile im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder Schutzgüter im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 6

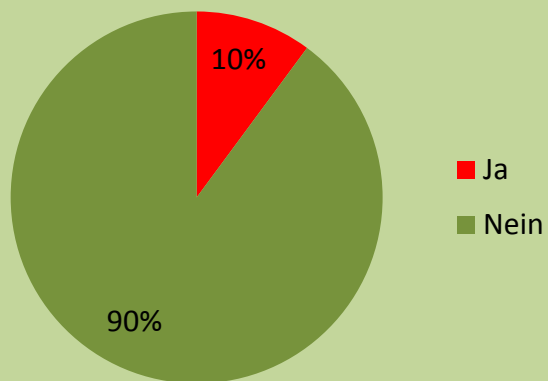
kommerzielle Nutzung von ornitho-Daten

Haken KEINE kom. Nutzung gesetzt?

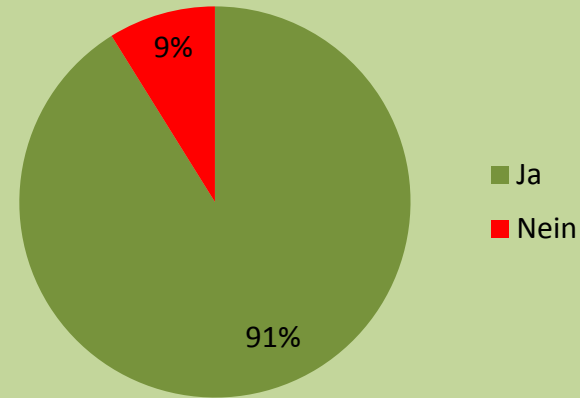


➔ >50% der Melder hat Haken gesetzt

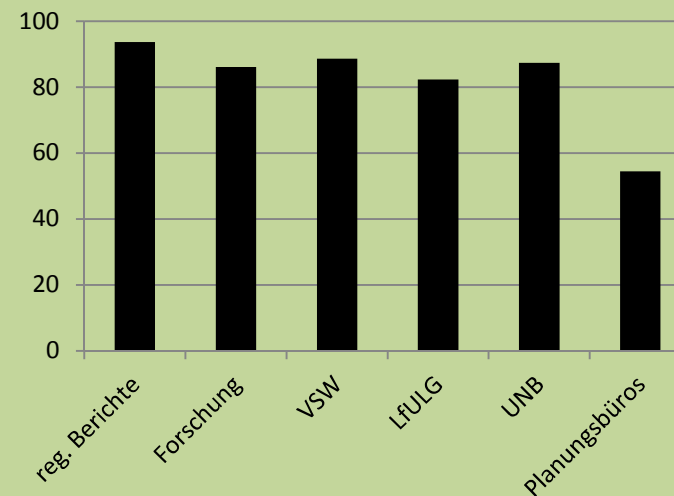
Ich möchte keinerlei kommerzielle Nutzung



Nutzung durch staatl. Stellen?

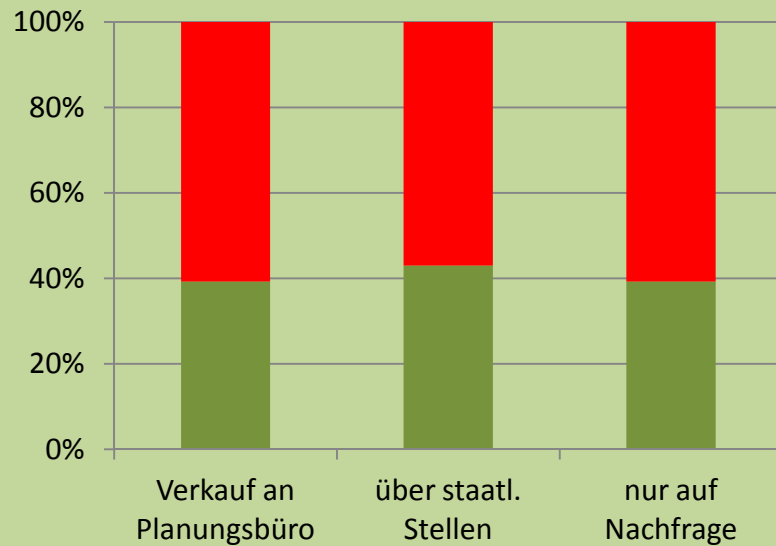


Nutzung für/durch ... akzeptiert



kommerzielle Nutzung

Akzeptanz für kommerzielle Nutzung

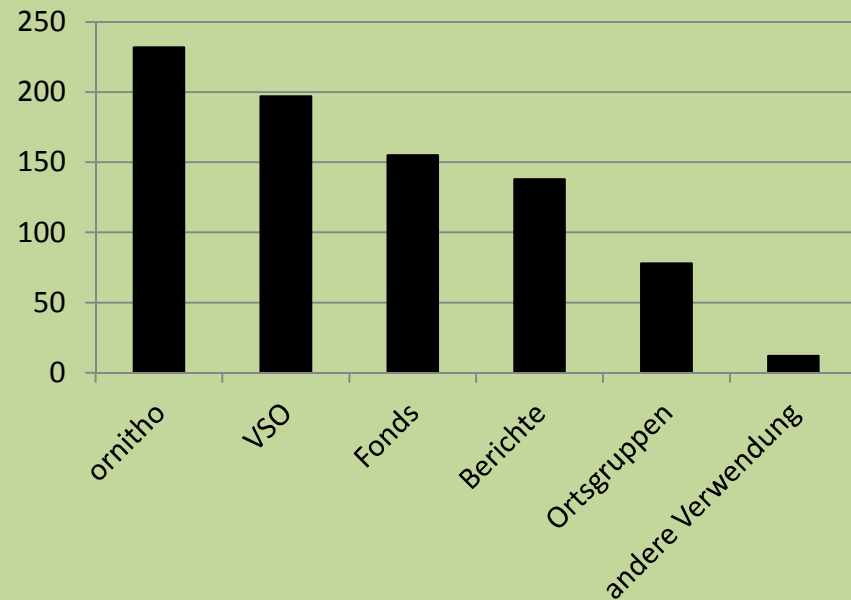


„Verkauf bei gemeinnütziger Mittelverwendung“, „Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung“, „kostenpflichtige Zuarbeiten für staatl. Stellen“

➡ 75% der Melder würden kom. Nutzung (auf Nachfrage) zustimmen

43% der Melder akzeptiert kom. Nutzung über staatl. Stellen

Mittelverwendung aus Erlösen für Datenbereitstellung



andere Verwendung: Flächenkauf, lokale Naturschutzprojekte

Konzept für Kooperation mit staatlichen Stellen

Naturschutzbehörden sollen ornitho-Daten für ihre Arbeit nutzen können



- bekommen 1x jährlich alle Daten
- Genauigkeit MTBQ bzw. artbezogen
- ohne Daten von Meldern, die kommerzielle Nutzung ausschließen
- Aufwandsentschädigung ?

- „White list“ mit Beobachtern, die ihre Daten den Umweltbehörden punktgenau zur Verfügung stellen wollen (inkl. für Planungsbüros)

Bei konkreten Projekten (z.B. Schutzgebietsausweisung) stellen Naturschutzbehörden Antrag auf punktgenaue Daten; bekommen:

- alle Daten punktgenau
- Daten dürfen nicht in Artdatenbank eingespeist werden und sind nur projektbezogen zu verwenden !

kom. Nutzer (Planungsbüros) (fragen sächsische Artdatenbank ab und) sehen ob relevante ornitho-Daten vorliegen



stellen Antrag an sächsische Steuerungsgruppe ornitho.de



Steuerungsgruppe entscheidet bzw. hält Rücksprache mit lokal aktiven Meldern



Berechnung eines angemessenen Entgeltes



Verwendung des Entgeltes für Weiterentwicklung/Unterhalt ornitho.de, avifaunistische und Naturschutzprojekte

